

Höhere Fachprüfung für Steuerexperten

Modulprüfungen 19. / 20. Juni 2012

Fach: Steuern natürlicher Personen

Aufgabe: 1

Prüfungsdauer

90 Minuten

Max. Punkte

45 Punkte

Bitte beachten Sie!

Überprüfen Sie, ob der Aufgabensatz vollständig ist!

- | | | | |
|--------------------------------------|---------|----|--------|
| ➤ Aufgabenblätter inkl. Deckblatt | rosa | 8 | Seiten |
| ➤ Beilage 1 (Expatriates-Verordnung) | gelb | 3 | Seiten |
| ➤ Beilage 2 (Direkte Bundessteuer) | gelb | 7 | Seiten |
| ➤ Beilage 3 (Direkte Kantonssteuern) | gelb | 5 | Seiten |
| ➤ Lösungsblätter inkl. Deckblatt | weiss | 14 | Seiten |
| ➤ Notizblätter | kariert | 3 | Seiten |
- Verwenden Sie für die Lösung nur die weissen Original-Lösungsblätter. Schreiben Sie keine Lösung auf die Aufgabenblätter (rosa). Diese werden unmittelbar nach der Prüfung entsorgt.
 - **Schreiben Sie NUR Ihre Kandidatennummer „gut lesbar“ auf jedes Lösungsblatt. (Keinen Namen!)**
 - Legen Sie nur die weissen Lösungsblätter und allfällige Notizblätter in die Umschlagsmappe.
 - Lesen Sie die Aufgabe genau durch, bevor Sie die Fragen beantworten.
 - **Ihre Lösungen sind auf den beigelegten Lösungsblättern unter die entsprechenden Ziffern zu schreiben. Beachten Sie, dass die Ausrechnungen Bestandteil der Lösungen darstellen.**
 - Reicht der Platz nicht aus, referenzieren Sie eindeutig zu allfälligen Beiblättern; Notizen auf der Aufgabenseite oder Rückseite von Aufgaben- und Lösungsblättern werden nicht bewertet.
 - **Sind Ihre Antworten auf gesetzliche Bestimmungen zurückzuführen, dann geben Sie diese genau an (Artikel, Absatz, Ziffern und Buchstaben). Ohne anderslautende Anmerkung sind die Bestimmungen gemäss Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) und bei Rechtsgebieten, die nicht im DBG geregelt sind, gemäss Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) massgebend.**

Aufgabe	Titel	Zeit in Minuten	Punkte
Aufgabe 1	Armin Nigg	38	19
Aufgabe 2	Familie Peters	28	14
Aufgabe 3	Flavio Bachmann	14	7
Aufgabe 4	Paul Studer	10	5

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Aufgabe 1: Armin Nigg

(19 Punkte)

Ausgangslage

Herr Armin Nigg arbeitet als Steuerberater bei einem Anwaltsbüro und betreut eine internationale Kundschaft. Seit einem halben Jahr besucht er an zwei Abenden pro Woche eine Englischschule. Die Kosten pro Jahr betragen CHF 4'000.

Aufgaben

Begründen Sie Ihre Antwort kurz.

- A1 Herr Nigg arbeitet 100%. Kann er die Kosten abziehen? (2 Punkte)
- A2 Herr Nigg arbeitet 60%. Sind die Kosten abziehbar? (0.5 Punkt)
- A3 Herr Nigg erhält die Hälfte der Auslagen von seinem Arbeitgeber zurückerstattet. Sind die Kosten abziehbar? (1 Punkt)

Sachverhalt B: Präzisierung zur Ausgangslage

Herr und Frau Nigg sind beide berufstätig. Der 3 jährige Sohn besucht die Kinderkrippe.

- B1 Sind die jährlichen Krippenkosten von CHF 24'000 abzugsfähig? (1 Punkt)
- B2 Wie beurteilen Sie die Sachlage, wenn Frau Nigg in Ausbildung wäre? (1 Punkt)

Sachverhalt C: Präzisierung zur Ausgangslage

Herr Nigg wird am 12. November 2012 seinen 58. Geburtstag feiern. Das Treuhandbüro wird umstrukturiert. Dabei sollen das Arbeitsverhältnis und das Vorsorgeverhältnis mit Herrn Nigg vorzeitig auf den 30. November 2012 aufgelöst werden. Herr Nigg wird mit der vorzeitigen Pensionierung seine Erwerbstätigkeit definitiv aufgeben.

Das Vorsorgereglement der Firma sieht ein ordentliches reglementarisches Rücktrittsalter für Männer von 65 Jahren vor.

Durch den vorzeitigen Austritt entsteht für Herr Nigg zusätzlich zur bereits bestehenden reglementarischen Vorsorgelücke von CHF 300'000 eine weitere Vorsorgelücke von CHF 100'000 (insgesamt CHF 400'000).

Die Firma bezahlt an Herrn Nigg per 30. November 2012 eine Kapitalabfindung im Umfang von CHF 700'000 aus.

- C1 Wie werden die Abgangsentschädigungen steuerlich qualifiziert? (1 Punkt)
- C2 Unter welchen Voraussetzungen können Abgangsentschädigungen privilegiert besteuert werden? (3 Punkte)
- C3 Berechnen Sie den Umfang des zu privilegierenden Anteils. Wie wird er besteuert? (2 Punkte)
- C4 Wie wird die restliche Abgangsentschädigung besteuert? (2 Punkte)

Sachverhalt D: Präzisierung zur Ausgangslage

Herr Nigg besitzt ein Einfamilienhaus in Zug.

- D1 Welche grundsätzlichen steuerlichen Unterscheidungen macht man im Zusammenhang mit den Liegenschaftskosten? (0.5 Punkte)
- D2 Bitte kreuzen Sie die richtige Antwort an. (2 Punkte)

	Abziehbar	Nicht abziehbar	
		Anlagekosten	Lebenshaltungskosten
Neuanstrich Fassade			
Umdecken von Dächern sowie Sanierung von Flachdächern, ohne Neuisolation			
Wintergarten, erstmaliger Anbau			
Beleuchtungskörper (= Mobiliar)			
Sanierung Kamin			
Schneeräumung			
Kosten für erstmalige Vermessungen, Teilung, Zusammenlegung			
Malerarbeiten im Zusammenhang mit einer Renovation			

Sachverhalt E: Präzisierung zur Ausgangslage

Herr Nigg zeichnete folgende Obligation:

Emissionspreis CHF 2'000
Rückzahlungspreis CHF 2'600
Laufzeit 5 Jahre
Verkaufspreis nach 3 Jahren CHF 2'360
Keine jährliche Verzinsung

- E1 Welche Art von Obligationen liegt vor? (Begründen Sie Ihre Antwort). Wie wird der Zins besteuert? (2 Punkte)
- E2 Wie wird Herr Nigg beim Verkauf dieser Obligation besteuert? (1 Punkt)

Aufgabe 2: Familie Peters

(14 Punkte)

Ausgangslage

Herr Erik Peters, geboren am 3. August 1964, und seine Frau Geraldine Peters, geboren am 31. Dezember 1967, sind amerikanische Staatsbürger. Gemeinsam haben sie zwei Kinder (19 und 15 Jahre alt). Herr Peters hat per Juli 2012 einen befristeten Vertrag von 5 Jahren mit der Firma Gigle AG, Zürich, abgeschlossen. Dort wird er als IT-Spezialist tätig sein. Die gesamte Familie wird in die Schweiz umziehen. In den USA behält die Familie Peters im Zweifamilienhaus des Bruders von Herrn Peters eine Wohnung zu ihrer freien Verfügung. In Zürich haben sie eine Wohnung für CHF 30'000 / Jahr gemietet.

Die selbst bezahlten Umzugskosten betragen CHF 56'000. Die Kinder werden in der Riverblue School in Zürich zur Schule gehen. Die Schulkosten betragen CHF 12'000 pro Kind.

Aufgaben

Bitte beachten Sie neben den relevanten Gesetzbestimmungen die Beilage 1 für die notwendigen Begründungen.

- A1 Sind die Eheleute Peters unbeschränkt steuerpflichtige Expatriates im Sinne des Steuerrechts? (1.5 Punkt)
- A2 Sind die Wohnkosten in Zürich von CHF 30'000 abzugsfähig? (0.5 Punkt)
- A3 Sind die Kosten der Rückreisen für Familienbesuche in die USA abzugsfähig? (0.5 Punkt)
- A4 Sind die selbst bezahlten tatsächlichen Umzugskosten von CHF 56'000 abzugsfähig? (0.5 Punkt)
- A5 Sind die Schulkosten der Kinder abzugsfähig? (1 Punkt)

Sachverhalt B: Präzisierung zur Ausgangslage

Herr Peters arbeitet nun ab dem 1. Juli 2012 bei der Gigle AG in Zürich. Sein monatliches Bruttoerwerbseinkommen beträgt CHF 35'000.

- B1 Wie wird die Familie Peters ab 1. Juli 2012 besteuert? (3 Punkte)
- B2 Im Dezember 2012 zügelt die Familie Peters nach Hurden (Kanton Schwyz). Wo wird die Familie Peters für das Jahr 2012 steuerpflichtig? (1 Punkt)

Sachverhalt C: Neue Ausgangslage

Herr Peters schliesst im November 2012 bei der Lebensversicherung Zürich Life eine rückkaufsfähige Lebensversicherung mit Einmalprämie ab. Als Begünstigte im Todesfall setzt er seine Ehefrau Geraldine ein.

Versicherungsdauer	2012 – 2023
Einmalprämie	CHF 160'000
Auszahlungssumme im Erlebensfall	CHF 200'000
Auszahlungssumme im Todesfall	CHF 200'000
Auszahlungssumme beim Rückkauf im Jahr 2019, reduziert infolge vorzeitigem Rückkauf	CHF 180'000

- C1 Wie erfolgt die Besteuerung im Erlebensfall? (2 Punkte)
- C2 Wie erfolgt die Besteuerung im Todesfall? (2 Punkte)
- C3 Wie erfolgt die Besteuerung beim vorzeitigem Rückkauf im Jahre 2019?
(2 Punkte)

Aufgabe 3: Flavio Bachmann

(7 Punkte)

Ausgangslage

Flavio Bachmann lebt mit seiner Ehefrau Evi und den gemeinsamen minderjährigen Kindern Lea und Kurt in St. Gallen. Seit der Geburt von Lea im Jahr 2005 ist Evi Bachmann nicht mehr erwerbstätig und hat kein übriges Einkommen. Das Reineinkommen vor den Sozialabzügen der Familie für die Steuerperiode 2011 beträgt CHF 146'200.

Aufgaben

A1 Berechnen Sie die direkte Bundessteuer der Familie Bachmann (3 Punkte)

Sachverhalt B: Präzisierung zur Ausgangslage

Im April 2011 trennt sich das Ehepaar Bachmann, und Flavio Bachmann zieht in eine Wohnung in Gossau SG. Evi Bachmann bleibt mit den zwei minderjährigen Kindern in St. Gallen. Das elterliche Sorgerecht teilen sich die Eltern gemeinsam. Flavio Bachmann kommt für den Unterhalt alleine auf und macht den Unterhaltsabzug (Alimente) in der Steuererklärung geltend (bitte beachten Sie Beilage 2).

Aufgabe

B1 Wie wird das Ehepaar Bachmann für das Steuerjahr 2011 für die direkte Bundessteuer besteuert? (1 Punkt)

B2 Welcher Tarif für die direkte Bundessteuer kommt bei Evi Bachmann zur Anwendung? (1 Punkt)

B3 Welcher Tarif für die direkte Bundessteuer kommt bei Flavio Bachmann zur Anwendung? (1 Punkt)

Sachverhalt C: Präzisierung zur Ausgangslage

Flavio Bachmann erhält die Schlussrechnung für die direkte Bundessteuer 2009 und muss hier noch eine Nachzahlung über CHF 10'000 leisten. Er weigert sich diese zu zahlen. Das Steueramt St. Gallen macht Evi Bachmann für die Steuer haftbar. Evi Bachmann verfügt nicht über die notwendigen Mittel zur Zahlung der Rechnung und wendet sich verzweifelt an Sie als Steuerberater.

Aufgaben

C1 Muss Evi Bachmann die Steuerrechnung bezahlen? (1 Punkt)

Aufgabe 4: Paul Studer

(5 Punkte)

Ausgangslage

Paul Studer ist Alleinaktionär der Fribourg Immo AG. Die Aktiengesellschaft weist ein Aktienkapital von CHF 100'000 (50 Namenaktien à nominal CHF 2'000) aus und bezweckt den Erwerb, Verkauf, Vermietung oder Überbauung von Grundstücken in der Schweiz.

Paul Studer verkauft im Jahr 2011 sämtliche Aktien an der Fribourg Immo AG an Hans Huber. Die Aktien waren bei Paul Studer im Privatvermögen. Hans Huber übernimmt die Aktien ebenfalls in sein Privatvermögen.

Der Kaufpreis pro Aktie beträgt CHF 15'000. Die bilanzierten Verbindlichkeiten in der Übernahmebilanz betragen CHF 1 Mio. Die bilanzierten Aktiven bestehen aus einer Liegenschaft in der Stadt Fribourg und aus nicht-liegenschaftlichen Werten von CHF 50'000. Die Fribourg Immo AG hat die Liegenschaft im Jahr 2002 zum Preis von CHF 800'000 erworben. In die Liegenschaft wurden anrechenbare Aufwendungen von CHF 100'000 getätigt.

Aufgaben

- A 1 Berechnen Sie die kantonale Fribourger Grundstückgewinnsteuer (vgl. Beilage 3) (5 Punkte)

Deckblatt

Steuern natürlicher Personen

Aufgabe: 1

Lösungsvorschlag

9 Seiten

Aufgabe	Titel	Punkte
1	Armin Nigg	19
2	Familie Peters	14
3	Flavio Bachmann	7
4	Paul Studer	5
		45

Aufgabe 1 Armin Nigg

(19 Punkte)

A1	<p>Herr Nigg arbeitet 100%. Kann er die Kosten abziehen?</p> <p><i>Es handelt sich um abzugsfähige Weiterbildungskosten, da sie mit dem ausgeübten Beruf im Zusammenhang stehen. Herr Nigg kann diese Kosten als Gewinnungskosten von seinem Einkommen abziehen (Art. 26 Abs. 1 Bst. d DBG).</i></p>	
A2	<p>Herr Nigg arbeitet 60%. Sind die Kosten abziehbar?</p> <p><i>Die Änderung des Beschäftigungsgrads ändert nichts an der Tatsache, dass die Weiterbildung mit dem bereits erlernten und ausgeübten Beruf zusammenhängt. Herr Nigg bleibt weiterhin erwerbstätig und kann somit die Kosten vollumfänglich geltend machen.</i></p>	
A3	<p>Herr Nigg erhält die Hälfte der Auslagen von seinem Arbeitgeber zurückerstattet. Sind die Kosten abziehbar?</p> <p><i>Weiterbildungskosten, die Herr Nigg nicht selber bezahlen muss, sind gemäss Art. 1 Abs. 2 der Verordnung über den Abzug von Berufskosten der unselbständigen Erwerbstätigkeit nicht zum Abzug zugelassen. Herr Nigg kann somit nur die Auslagen, die er selber trägt, abziehen. In unserem Fall sind es Fr. 2'000. Die Kostenerstattung durch den Arbeitgeber ist kein Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit.</i></p>	
B1	<p>Sind die jährlichen Krippenkosten abzugsfähig?</p> <p><i>Ja bis CHF 10'000. Art. 212 Abs. 2 bis DBG</i></p>	
B2	<p>Wie beurteilen Sie die Sachlage, wenn Frau Nigg in Ausbildung wäre?</p> <p><i>Sind trotzdem abzugsfähig. Art. 212 Abs. 2 bis DBG.</i></p>	
C1	<p>Wie werden die Abgangsentschädigungen steuerlich qualifiziert?</p> <p><i>Abgangsentschädigung ist grundsätzlich ein Zufluss aus unselbständiger Erwerbstätigkeit.</i></p>	
C2	<p>Unter welchen Voraussetzungen können Abgangsentschädigungen privilegiert besteuert werden?</p> <p><i>Gesetzliche Spezialnorm von Art. 17 Abs. 2 DBG; Kriterien für die Anwendbarkeit von Art. 17 Abs. 2 DBG</i></p> <p><i>Für die Anwendung der Spezialnorm von Art. 17 Abs. 2 DBG (Besteuerung gemäss Art. 38 DBG) müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein (Kreisschreiben Nr. 1 vom 3. Oktober 2002,</i></p>	

	<p>Ziffer 3.2.):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die steuerpflichtige Person muss bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses mindestens 55 Jahre alt sein. - Die Haupterwerbstätigkeit muss definitiv aufgegeben werden. - Durch den Austritt aus der Unternehmung und gemäss Berechnung der Vorsorgeeinrichtung entsteht eine Vorsorgelücke. Dabei dürfen nur zukünftige Vorsorgelücken berücksichtigt werden. Bereits bestehender PK-Einkaufsbedarf bleibt unberücksichtigt. 	
C3	<p>Berechnen Sie den Umfang des zu privilegierenden Anteils. Wie wird er besteuert?</p> <p><i>Von der Kapitalabfindung von CHF 700'000 sind die Bedingungen für die Anwendung der steuerlichen Privilegierung (Besteuerung als Vorsorgeleistung gemäss Art. 38 DBG) für CHF 100'000 erfüllt. CHF 100'000 werden gesondert besteuert (Art. 38 Abs. 1 DBG).</i></p> <p><i>Die Steuer wird zu einem Fünftel der Tarife nach Art. 36 berechnet (Art. 38 Abs. 2 DBG, ohne Sozialabzüge gemäss Art. 38 Abs. 3 DBG).</i></p>	
C4	<p>Wie wird die restliche Abgangsentschädigung besteuert?</p> <p><i>Besteuerung der Auszahlung, die nicht in den Anwendungsbereich von Art. 17 Abs. 2 DBG fällt; Besteuerung gemäss Art. 23 lit. a DBG. CHF 600'000 stellen eine Überbrückungsleistung gemäss Art. 23 lit. a DBG dar. Die Besteuerung erfolgt zusammen mit dem übrigen Einkommen. Für die Satzbestimmung wird der Betrag auf 7 Jahre verteilt (Ersatzeinkommen bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters; Art. 37 DBG).</i></p>	
D1	<p>Welche grundsätzlichen steuerlichen Unterscheidungen macht man im Zusammenhang mit den Liegenschaftskosten?</p> <p><i>Man unterscheidet zwischen werterhaltenden Kosten, wertvermehrenden Kosten und Lebenshaltungskosten.</i></p>	

D2	Bitte kreuzen Sie die richtige Antwort.		
		Abziehbar	Nicht abziehbar
			Anlagekosten
			Lebenshaltungskosten
	Neuanstrich Fassade	X	
	Umdecken von Dächern sowie Sanierung von Flachdächern, ohne Neuisolation	X	
	Wintergarten, erstmaliger Anbau		X
	Beleuchtungskörper (= Mobilier)		X
	Sanierung Kamin	X	
	Schneeräumung		X
Kosten für erstmalige Vermessungen, Teilung, Zusammenlegung		X	
Malerarbeiten im Zusammenhang mit einer Renovation	X		
E1	<p>Welche Art von Obligationen liegt vor? (Begründen Sie Ihre Antwort). Wie wird der Zins besteuert?</p> <p><i>Bei dieser Obligation handelt es sich um einen Zerobond. Ein jährlicher Zins wird nicht entrichtet, dafür aber der einmalige Zins in der Höhe von Fr. 600 am Ende der Laufzeit. Dieser Zins wird besteuert als Vermögensertrag aus beweglichem Vermögen (Art. 20 Abs. 1 lit. b).</i></p>		
E2	<p>Wie wird Herr Nigg beim Verkauf dieser Obligation besteuert?</p> <p><i>Verkauft Herr Nigg diese Obligation nach 3 Jahren, erzielt er einen steuerbaren Vermögensertrag (Differenz Verkaufspreis – Kaufpreis), von Fr. 360, wenn er die Obligation bei der Emission erworben hat.</i></p>		

Aufgabe 2 Familie Peters

(14 Punkte)

A1	<p>Sind die Eheleute Peters unbeschränkt steuerpflichtige Expatriates im Sinne des Steuerrechts?</p> <p><i>Ja, vorübergehende Verlegung des Lebensmittelpunktes in die Schweiz (Art. 3 DBG) und Voraussetzungen für Expatriates sind erfüllt (Art. 1 Abs. 1 Bst. B ExpaV). Insbesondere:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Frist von 5 Jahren</i> - <i>Spezialist</i> 	
A2	<p>Sind die Wohnkosten in Zürich von Fr. 30'000 abzugsfähig?</p> <p><i>Falls die Wohnung beim Bruder als ständige Wohnstätte der Familie gilt, kann er die Wohnung in Zürich abziehen (Art. 26 DBG und Art. 2 Abs. 2 Bst. B ExpaV).</i></p>	
A3	<p>Sind die Kosten der Rückreisen für Familienbesuche in die USA abzugsfähig?</p> <p><i>Bei Wohnsitz in der Schweiz sind die Reisekosten nicht abzugsfähig.</i></p>	
A4	<p>Sind die nicht erstatteten tatsächlichen Umzugskosten von Fr. 56'000 abzugsfähig?</p> <p><i>Ja, sie sind abzugsfähig (Art. 26 DBG und Art. 2 Abs. 2 Bst. a ExpV)</i></p>	
A5	<p>Sind die Schulkosten der Kinder abzugsfähig?</p> <p><i>Die Schulkosten für das 15-jährige Kind sind abzugsfähig. Nicht aber diejenigen des 19-jährigen Sohnes. Art. 26 DBG und Art. 2 Abs. 2 Bst. a ExpaV.</i></p>	
B1	<p>Wie wird die Familie Peters ab 1. Juli 2012 besteuert?</p> <p><i>Herr Peters unterliegt ab 1. Juli 2012 der Quellenssteuer (Art. 83 DBG). Da sein Gehalt die Einkommenslimite von jährlich Fr. 120'000 übersteigt, ist eine nachträgliche ordentliche Veranlagung gemäss Art. 90 Abs. 2 DBG durchzuführen.</i></p>	
B2	<p>Im Dezember 2012 zügelt die Familie Peters nach Hurden (Kanton Schwyz). Wo wird die Familie Peters für das Jahr 2012 steuerpflichtig?</p> <p><i>In beiden Kantonen. Bis November 2012 in Zürich und ab Dezember 2012 in Schwyz (Art. 38 Abs. 4 StHG und KS 14).</i></p>	

<p>C1</p>	<p>Wie erfolgt die Besteuerung im Erlebensfall?</p> <p><i>Im Auszahlungszeitpunkt ist Peters 59 Jahre alt. Das Versicherungsverhältnis endet vor seinem 60. Altersjahr und hat 11 Jahre gedauert. Es liegt daher gemäss Art. 20 Abs. 1 lit. a DBG nicht eine der Vorsorge dienende rückkaufsfähige Kapitalversicherung vor. Der ausbezahlte Überschuss von Fr. 40'000 ist steuerbar.</i></p>	
<p>C2</p>	<p>Wie erfolgt die Besteuerung im Todesfall?</p> <p><i>Gemäss Art. 24 lit. a DBG liegt ein steuerfreier Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung vor. Der Vorbehalt von Art. 20 Abs. 1 lit. a DBG bezieht sich nur auf die Auszahlung im Erlebensfall und den Rückkauf, so dass keine weiteren Voraussetzungen zu beachten sind.</i></p>	
<p>C3</p>	<p>Wie erfolgt die Besteuerung beim vorzeitigen Rückkauf im Jahre 2019?</p> <p><i>Im Auszahlungszeitpunkt dauerte das Versicherungsverhältnis bereits sieben Jahre. Herr Peters ist aber im Auszahlungszeitpunkt erst 55-jährig. Damit handelt es sich gemäss Art. 20 Abs. 1 lit. a DBG nicht um eine der Vorsorge dienende rückkaufsfähige Kapitalversicherung, sondern um eine Vermögensanlage. Die Differenz zwischen der Auszahlungssumme und der Kapitaleinlage ist vollumfänglich (Fr. 180'000 ./ Fr. 160'000 = Fr. 20'000) zusammen mit den übrigen Einkünften steuerbar.</i></p>	

Aufgabe 3 Flavio und Evi Bachmann

(7 Punkte)

	Ergebnis	Punkte
A1	Berechnen Sie die Direkte Bundessteuer 2011.	
		Punkte 3
	Reineinkommen	146'200
	Quelle: Begriffsdefinition gemäss Systematik DBG; vgl. KS ESTV Nr. 30, 21.12.2010, Ehepaar- und Familienbesteuerung, FN 1, S. 19	
	- Sozialabzüge Kinder Art. 213 Abs. 1 Bst a DBG	= 2 x Fr. 6400 -12'800
		0.5 0.25
	- Sozialabzug Ehepaar Art. 213 Abs. 1 Bst c DBG	-2'600
		0.5 0.25
	= Steuerbares Einkommen	130'800
	Direkte Bundessteuer Verheiratetentarif Art. 214 Abs. 2 DBG	4'057
		0.5 0.25
	- Elterntarif Art. 214 Abs. 2 ^{bis} DBG	= 2 x Fr. 250 -500
		0.5 0.25
	Direkte Bundessteuern	3'557
B1	Wie wird das Ehepaar Bachmann für das Steuerjahr 2011 für die direkte Bundessteuer besteuert?	
	<i>Bei Scheidung oder rechtlicher oder tatsächlicher Trennung werden die Ehegatten für die <u>ganze Steuerperiode separat veranlagt</u></i>	
	<i>Art. 5 Abs. 2 VO über die zeitliche Bemessung der direkten Bundessteuer bei natürlichen Personen</i>	

<p>B2</p>	<p>Welcher Tarif für die direkte Bundessteuer kommt bei Evi Bachmann zur Anwendung?</p> <p><i>Macht ein Elternteil den Unterhaltsabzug nach Art. 33 Abs. 1 Bst c DBG geltend, gilt folgendes:</i></p> <p><i>Da das Ehepaar in zwei Wohnungen lebt, sich jedoch das Sorgerecht teilt und Florian Bachmann die Unterhaltszahlung leistet, wird Evi Bachmann zum Elterntarif nach Art. 214 Abs. 2 und 2^{bis} DBG besteuert.</i></p> <p><i>KS 30 v. 21.12.2010 Ehepaar- und Familienbesteuerung, Kap. 14.5.3.</i></p>	
<p>B3</p>	<p>Welcher Tarif für die direkte Bundessteuer kommt bei Flavio Bachmann zur Anwendung?</p> <p><i>Macht ein Elternteil den Unterhaltsabzug nach Art. 33 Abs. 1 Bst c DBG geltend gilt folgendes:</i></p> <p><i>Da das Ehepaar in zwei Wohnungen lebt, sich jedoch das Sorgerecht teilt und Florian Bachmann die Unterhaltszahlung leistet, wird er zum Grundtarif nach Art. 214 Abs. 1 DBG besteuert.</i></p> <p><i>KS 30 v. 21.12.2010 Ehepaar- und Familienbesteuerung, Kap. 14.5.3.</i></p>	
<p>C1</p>	<p>Muss Evi Bachmann die Steuerrechnung bezahlen?</p> <p><i>Mit der tatsächlichen Trennung entfällt die Solidarhaftung für die Steuern und zwar nicht nur für die künftigen, sondern auch für alle bestehenden Steuerforderungen, die während der Dauer des Zusammenlebens entstanden sind.</i></p> <p><i>Art. 13 Abs. 2 DBG</i></p>	

Aufgabe 4 Paul Studer

(5 Punkte)

	Ergebnis	Punkte
A1	Berechnen Sie die Fribourger Grundstückgewinnsteuer.	
	Anzahl Aktien Preis pro Aktie	
Aktienkaufpreis	50.00 15'000	750'000
Übernahme der Passiven		1'000'000
Zwischentotal		1'750'000
Abzüglich nichtliegenschaftliche Werte		<u>-50'000</u>
Grundsteuerlich massgebender Erlös		1'700'000
 Anlagewert:		
Erwerbspreis 2002	800'000	
Aufwendungen	100'000	<u>900'000</u>
 Gewinn		800'000
 GStG-Steuer (Art. 51 Abs. 1 StG-FR)	14.00%	112'000
Eigentumsdauer bis zu 10 Jahre		
 Steuerbetrag		112'000